



Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.04 - 691.171:2260000101476

Bearbeiter Hilmar Kühn
Zimmer-Nr. 132
Telefon +49 6221 522-1740
Fax +49 6221 522-91740
E-Mail hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 14.03.2016

Aktenvermerk

Antragsteller: Heinrich Krieger KG, Neckargemünder Str. 24, 68239
Neckargemünd
Gemarkung: Schwetzingen
Flurstück-Nr.: 9291, 6333
Titel: Rohstoffgewinnung im Gewinn „Entenpfuhl“, Schwetzingen

PROTOKOLL

über den Scoping-Termin nach UVP/UVwG zu o.g. Verfahren am 10.03.2016 im
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Großer Sitzungssaal

Beginn: 09:30 Uhr **Ende:** 11:45 Uhr

Anwesende: siehe Teilnehmerliste

Herr Dr. Schuster begrüßte die Anwesenden, stellte die Teilnehmer der Planfeststellungsbehörde, der Krieger KG und den Planer vor.

Zum Rechtlichen stellte er fest, dass für die Zulassung des Vorhabens ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67 und 68 WHG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Zuständige Behörde gem. § 82 WG sei das LRA-RNK.

Nach § 19 UVwG führt die Behörde vor Beginn des Verfahrens eine Unterrichtung über den Inhalt und Umfang der voraussichtlich gem. § 6 UVPg beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens durch. In Vorbereitung dieser Unterrichtung berät die Behörde den Vorhabenträger. Sie gibt ihm und den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken soll (Scoping-Termin).

Ferner wies er darauf hin, dass der Scopingtermin gem. § 19 UVwG öffentlich sei, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet.

Er stellte fest, dass neben den Vertretern beteiligter Behörden oder Verbänden niemand anderer anwesend ist.

Von Herrn Krieger wurde daraufhin die Firma und die Historie der Heinrich Krieger KG vorgestellt.

Im Anschluss daran wurde von Herrn Dr. Neugebauer, vom Planungsbüro Spang, Fischer, Natschka, das geplante Vorhaben erläutert und anhand einer Projektion den Anwesenden noch einmal verdeutlicht.

Von Herrn Kühn wurden dann die einzelnen Änderungs- und Ergänzungswünsche der angehörten Beteiligten und Träger öffentlicher Belange jeweils kurz vorgestellt und dann mit dem Planer und der Heinrich Krieger KG diskutiert.

Folgendes wurde dann festgelegt für die Änderungs- und Ergänzungswünsche oder Anregungen, wenn welche gemacht wurden:

Anregungen der Gemeinde Ketsch:

Ein auf das Landschaftsbild abgestimmter und ausschließlich den Belangen des Arten- und Biotopschutzes dienlicher Rekultivierungsplan, der eine naturschutzfachliche Pro-

jektbetreuung sowohl während des Abbaus als auch im Anschluss daran garantiert, sollte zur Grundvoraussetzung für die Gestattung erklärt werden.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in den Planungen zu berücksichtigen.

Hinweis Deutsch Bahn AG:

Das Vorhaben darf keine Auswirkungen auf den Unterbau und die Gleisanlage der DB-Anlage haben.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in den Planungen zu berücksichtigen.

Regierungspräsidium Freiburg, LGRB:

Hinweis des Bereiches Geotechnik (LGRB) auf bestehende Regelwerke DVWK Heft 108/1992: Gestaltung und Nutzung von Baggerseen, Baggerseen durch Abgrabung im Grundwasserbereich sowie Meyer, H. & Fritz, L. (2001): Unterwasserböschungen aus Sicht der Bodenmechanik; Z. angewand. Geol., 47 (2001) und Richwien, A. (2005): Untersuchungen zur Standsicherheit von Unterwasserböschungen auf nichtbindigen Bodenarten; Schriftenreihe Geotechnik und Markscheidewesen, TU Clausthal.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, die Hinweise zu beachten.

Hinweis des Bereiches Mineralische Rohstoffe (LGRB), dass in den Profildarstellungen der Bohrungen B1/14 und B2/14 die jeweilige Angabe der Tiefenlage des Grundwasserspiegels fehlt. Diese ist für die angekündigten Antragsunterlagen nachzutragen. Auf S. 9 der Tischvorlage wird ohne Zuordnung angeführt, dass der Grundwasserspiegel in den beiden Bohrungen in einer Tiefe von 6,5-7,5 m u. A. erbohrt wurde.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, die Hinweise zu beachten.

Ergänzungswünsche des Bereiches Grundwasser (LGRB), da das Plangebiet westlich des Wasserschutzgebietes (WSG) „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, derzeit ausserhalb der bestehenden WSG-Grenzen liegt.

Gemäß vorliegender Grundwassermodellberechnung der MVV (Bericht vom 7.10.2003, Erläuterungsbericht zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schwetzinger Hardt des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz) liegt der geplante Baggersee noch innerhalb der Trennstromlinie des Wasserwerks und würde somit zukünftig innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIA liegen.

Weiter westlich liegt das geplante Wasserschutzgebiet "Hockenheimer Rheinbogen", das 1980 vorsorglich abgegrenzt wurde und in dem noch keine Trinkwassergewinnung erfolgt.

Folgende Untersuchungen sollen in die UVS mit aufgenommen werden:

- Tiefenbezogene Bestandsaufnahme und Charakterisierung der Grundwasserbeschaffenheit des Oberen Grundwasserleiters im Plangebiet (Hydrochemie inkl. rel. Nährstoffe und Redox-Parameter, Bor (Bestimmungsgrenze 1 µg/l), organische Schadstoffe, Schwermetalle, relevante Spurenstoffe, Isotopengehalte).
(Die tiefenbezogene Untersuchung (2-3 Tiefenbereiche) ist erforderlich, da der mächtige Obere Grundwasserleiter inhomogen durchströmt wird und als Folge der Auskiesung im späteren Baggersee eine Vermischung der Grundwässer aller Tiefenbereiche erfolgen wird; die Isotopen- und Spurenstoffuntersuchungen sind notwendig, um die derzeitigen tiefenbezogenen Zustrom- und Fließverhältnisse in diesem Gebiet charakterisieren zu können (Grundwasserverweilzeit, Genese des Grundwassers)).
- Bezüglich Grundwassermessstellen (Mehrfachmessstellen OGL-MGL) ist auf vorhandene zurückzugreifen (Abstimmung mit Dr. Bender von der MVV) oder ggf. neue zu bauen.
- Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen
 - 1.) Baggersee und Wasserschutzgebiet,
 - 2.) Baggersee und Brunnen zur Grundwasserentnahme,
 - 3.) Baggersee und Versickerungsanlagen
 - 4.) Oberer Grundwasserleiter und Mittlerer Grundwasserleiterin Bezug zum WSG „Schwetzinger Hardt“. Hier ist auch die Chemie zu beachten
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in der UVS zu berücksichtigen.

Ergänzungswünsche des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK):

Schließt sich dem Grunde nach den Ausführungen des LGRB (Bereich Grundwasser) an.

Bei der UVS ist die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unbedingt zu berücksichtigen, dass sich der Aufschlussbereich zumindest teilweise im Absenktrichter der Brunnen des ZWK befindet. Siehe vorgenannte Untersuchung der Wechselwirkungen.

Hinweise LRA, WRA, Ref. GW-Schutz, Wasserversorgung:

Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes WSG-Nr. 226026. Nach einer Modellrechnung der MVV von 2003 wird sich das WSG auf einen Teil der Abbaufäche ausdehnen.

In den einheitlichen Regionalplan der Metropolregion ist die mögliche Ausdehnung des WSG nicht eingeflossen, die geplante Abbaufäche ist als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung enthalten.

Schließt sich generell den Forderungen des LGRB in Bezug auf das Grundwasser an.

Hinweise Kreisforstamt, RNK:

Die vorhandenen forstlichen Kartierungen (Altersklassenkarte, Standortkarte) sollten für die UVS herangezogen werden.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in der UVS zu berücksichtigen.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst:

Das geplante Abbauggebiet liegt vollständig im Wald.

Die dauerhafte Waldinanspruchnahme beträgt rd. 24,5 ha.

Nach Satz 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen sowie in Wäldern mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion auf das Unvermeidbare zu beschränken und sollen möglichst in der Nähe durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Darüber hinaus liegt das geplante Abbauvorhaben in der unterdurchschnittlich bewaldeten Region der Oberrheinebene.

Vor diesem Hintergrund wäre die flächengleiche Ersatzaufforstung zwingend erforderlich. Entsprechende Flächen sind im LBP darzustellen. Ein darüber hinaus ggfls. bestehendes Kompensationsdefizit kann auch durch sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb Waldes ausgeglichen werden.

Von den Antragsunterlagen werden quantitative wie qualitative Angaben zur beanspruchten Waldfläche erwartet. Der forstrechtlich erforderlichen Umfang und Inhalt einer UVS bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen kann dem beigelegten Hinweispapier entnommen werden. (Anlage).

Die Flächen für die Ersatzaufforstungen sollten in der Rheinebene oder im Kraichgau liegen, nicht im Odenwald, der Pfalz oder in Frankreich.

Hier der Hinweis auch auf das Waldschutzgebiet Schwetzinger Hardt.

Bei Abweichungen sollte eine Abstimmung mit dem Forst, der Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband erfolgen.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in der UVS zu berücksichtigen.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Straßenwesen und Verkehr:

Hinweise zur Erschließung des geplanten Kieswerkes über eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 722. Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde ist erforderlich.

Vor deren Erteilung ist der Straßenbaubehörde beim RP-Karlsruhe eine genehmigungsfähige baureife Straßenplanung zur Prüfung vorzulegen. Details sind vorher zu klären.

Hier sollte eine gemeinsame Anbindung mit der Stadt Hockenheim (Gewerbegebiet Talhaus) erfolgen. Daher wäre noch in der Planungsphase mit der Stadt Hockenheim ein Kontakt wünschenswert.

Die Heinrich Krieger KG sagte entsprechende Prüfung zu.

LRA Rhein-Neckar-Kreis, untere Landwirtschaftsbehörde:

Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben.

Grundsätzlich sollten aus Sicht der ULB bei der weiteren Planung in Bezug auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen folgende Punkte beachtet werden:

- Der Verbrauch von landw. Nutzflächen sollte vermieden werden. Sofern der Flächenverbrauch nicht vermieden werden kann, sollte er auf ein Minimum reduziert werden
- Der naturschutzrechtliche Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollte durch flächensparende Kompensationsmaßnahmen (Renaturierung und Gestaltung von Fließgewässern, Flächenentsiegelung etc.) auf nicht landbauwürdigen Flächen vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, sollten Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise dort erfolgen, wo im Planungsraum die landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen liegen. Dies sind in der Regel Grenz- und Untergrenzflächen, wie sie in der digitalen Flurbilanz für Baden-Württemberg kartiert sind
- Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten flächensparend erfolgen. Eine zu prüfende Option ist die Inanspruchnahme bereits aufgeforsteter Flächen, welche in der Waldausgleichsbörse „gehandelt“ werden, anstelle von Neuaufforstungen. Die Waldausgleichsbörse hat das Ziel, bereits vorhandene Waldflächenzugänge als Ausgleichsflächen für bestehende Vorgaben zu nutzen. Hierfür können auch Sukzessionsflächen herangezogen werden, die bereits durch Aufgabe der landwirt-

schaftlichen Nutzung zu Wald werden. Bekanntlich hat die Waldfläche im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob alternative Ausgleichsmaßnahmen, z.B. durch Qualitative Aufwertungen im Wald oder auf bereits aufgeforsteten Flächen realisiert werden können

- Für das weitere Verfahren regen wir an, die evtl. von Ausgleichsmaßnahmen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen getrennt nach ihrer bisherigen und zukünftigen Nutzung darzustellen. Des Weiteren sollte die Wertigkeit der evtl. betroffenen landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für Kulturpflanzen mittels der digitalen Flurbilanz dargestellt und der künftigen Planung zu Grunde gelegt werden.
- Weiter müssen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. So ist z.B. darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, wodurch Bewirtschaftungseinheiten unwirtschaftlich verkleinert werden oder eine wirtschaftliche Bewirtschaftung verhindert wird.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in der UVS zu berücksichtigen.

LRA, WRA, Ref. Altlasten und Bodenschutz:

Innerhalb des Plangebietes sind laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis keine Altstandorte, Verdachtsflächen oder Altablagerungen verzeichnet.

Die Bewertung des aktuellen Bodenzustandes ist in dem Untersuchungsumfang bereits aufgenommen. Dazu gehören auch die Entnahmen von repräsentativen Bodenproben innerhalb des Plangebietes. Diese sind mit der unteren Bodenschutzbehörde (Herrn Bahlke) abzustimmen.

Hinweis auf die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW wonach eine Bodenbewertung durchzuführen und der erforderliche Ausgleichsbedarf zu ermitteln sind, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das „Schutzgut Boden“ quantitativ und qualitativ zu erfassen. Die spätere Rekultivierung ist bei der Ermittlung des Kompensationsansatzes angemessen zu berücksichtigen.

Hinzu kam ein allgemeiner Hinweis aus dem Plenum, dass auch der Kampfmittelbeseitigungsdienst eingebunden werden muss, da im 2. Weltkrieg auch dort Kampfmittel abgeworfen worden sein können.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in der UVS zu berücksichtigen.

Stadt Schwetzingen:

- In unmittelbarer Umgebung der geplanten Auskiesung befinden sich Spargelanbauflächen.
Hier ist in der UVS mit zu prüfen, dass Grundwasserabsenkungen oder Verunreinigungen des Grundwassers die umliegenden Anbauflächen beeinträchtigt.
- Ferner darf es durch den Kiesabbau zu keinerlei GW-Strömungsänderungen von der Spilgergrube oder zur Spilgergrube (alte Mülldeponie) geben. Ist dies nicht auszuschließen, hat der Betreiber entsprechende vorkehrende Maßnahmen zu treffen und die Kosten in vollem Umfang zu tragen
- Laut „Einheitlichem Regionalplan“ sind in diesem Bereich Windkraftanlagen geplant. Nähere Auskünfte sind beim Nachbarschaftsverband MA/HD erhältlich.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in der UVS zu berücksichtigen.

LRA, Amt 53, Untere Naturschutzbehörde:

Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang ist grds. ausreichend. Folgendes sollte aber noch ergänzt werden:

- Durch das Vorhaben werden ggfs. Ersatzaufforstungen in größerem Umfang oder andere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich.
- Die dafür vorgesehenen Flächen sollten ebenfalls in die Untersuchung mit einbezogen werden. Der im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt abgegrenzte Kartierbereich weicht vom eigentlichen Untersuchungsgebiet ab (sh. Plan 1 bzw. Vorhabenplan).
- Die Wahl der Größe des Untersuchungsgebiets und die Abweichung zum Kartierbereich bedarf u.E. einer näheren Erläuterung, insbesondere im Hinblick auf Arten mit größeren Raumansprüchen.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, in Einzelfällen die Betrachtung der Schutzgüter zu erweitern, wenn dies sinnvoll erscheint, auch über die Grenzen des Kartierbereiches hinaus.

Stadt Hockenheim:

Grundsätzlich bestehen über den dargestellten Untersuchungsumfang der UVS hinaus keine Anregungen.

Von Interesse ist allerdings die Frage des forstwirtschaftlichen Ausgleichs (siehe Forstbehörden).

Ferner hat die Stadt Hockenheim ein Interesse daran, dass die geplante Anbindung an die L 722 mit ihnen abgestimmt wird, da bereits seit geraumer Zeit ein Anschluss des Gewerbe- und Industriegebietes Hockenheim-Talhaus gewünscht wird.

Die Heinrich Krieger KG sagte zu, die gemeinsame Anbindung in der UVS zu berücksichtigen.

Hinweise BUND:

Hinweis auf ein geschütztes Biotop Südlich der L 722 (Eichenwald). Da dieses nicht im Kartierbereich liegt und von der Landesstrasse abgeschnitten wird, ist nicht geplant dies in die Untersuchung einzubeziehen.

Herr Dr. Schuster schloss um 11:45 Uhr den Scopingtermin und bedankte sich für die Teilnahme.



Unterschrift Schuster






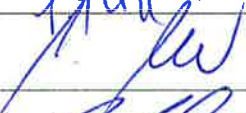


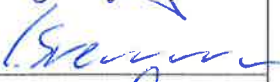






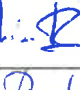
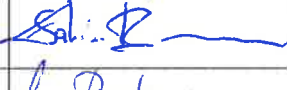




Unterschrift Protokollführer


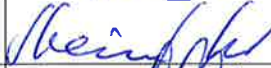



TEILNEHMERLISTE

Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltverträglichkeitsstudie für
die Rohstoffgewinnung im Gewinn „Entenpfuhl“ auf Gemarkung Schwetzingen
der Heinrich Krieger KG

Scopingtermin: 10.03.2016

Beginn: _____ Uhr

Lfd. Nr.:	Name	Dienststelle/Amt/Verband, Adresse	Unterschrift
1.	Hilmar Kühn	WRA, RNK	
2.	Markus Schuster	"	
3.	Steffen Ritter	Heinrich Krieger KG	
4.	WOLFGANG VRIEBER	"	
5.	Hubert Neugebauer	Spang, Friedr. Neugebauer	
6.	Bernd Kellreuther	Heinrich Krieger KG	
7.	Christian Svensson	WRA / RNK	
8.	Peter Engelhart	"	
9.	Michael Bauer	RPF - LGRB	
10.	Mano Guedes	FRW	
11.	Kathrin Böttcher	ZWL / Nethron	
12.	Marko Kratz	RFA / RNK	
13.	Sebastian Eich	Kreisforstamt RNK	
14.	Birgit Ihrig	RPF - Def. 82	
15.	Buscicco, Fabio	RNK - ULB	
16.	Becker, Ann-Kathrin	RNK - ULB	
17.	Langelot, Melanie	Nachtraw. Schwetzingen - Bauamt -	
18.	Amil, Joalim	Stadt Schwetzingen Bauamt	
19.	Dominique Stang	Bürgermeister Ketsch Bauamt	

Lfd. Nr.:	Name	Dienststelle/Amt/Verband, Adresse	Unterschrift
20.	ENGEL, CHRISTIAN	STADT HOCKELNHEIM FB RAUEN + WOLDEN	
21.	Schweinfurth Wipfial	NSB	
22.	Siegnas, Kerstin	BUND Rhein-Neckar-Odenwald	
23.	Staufenberg, Tobias	//	
24.	Wolfgang Reuth	LNV - RNK/HA/HD	
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.			
36.			
37.			
38.			
39.			
40.			
41.			
42.			